

ORTSGEMEINDE NIEDERWERTH

Geschäftszeichen	Datum	
Fachbereich 3 - Bürgerdienste -	20.08.2026	
		öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Ortsgemeinderat Niederwerth	08.09.2026	öffentlich		

Parkraumbewirtschaftung innerhalb der Ortsgemeinde Niederwerth

Sachverhalt:

Auf die korrespondierende Mitteilung der Verwaltung für den Gemeinderat Niederwerth aus der Sitzung vom 12.05.2026 wird Bezug genommen und als bekannt vorausgesetzt.

Auf Basis des nachgeordneten Austauschs können nachstehende Überlegungen grundsätzlicher Natur festgehalten werden:

- Parkplätze sollen grundsätzlich nur für PKW, nicht jedoch für LKW, Busse, Handwerker-KFZ oder Wohnmobile genutzt werden können. Dies bedarf einer Ausweisung mit dem Zusatzzeichen 1010-58.
- Größere Fahrzeuge könnten sodann am Parkplatz P3 „Seilerhäuschen“ parken und in der Folge aus dem Ortsbereich ausgehalten werden. Dies bedarf einer Ausweisung mit dem Zusatzzeichen 1010-50.
- Der Ortsgemeinderat kann sich eine flächige Parkraumbewirtschaftung innerhalb der kompletten Gemarkung vorstellen, sodass alle Parkplätze durchgängig und gleichermaßen bewirtschaftet werden.
- Die ausschließliche Nutzung von sogn. Handyparken ist nicht zulässig. Es muss für Verkehrsteilnehmer, die kein Handyparken nutzen können oder wollen, stets auch eine alternative Möglichkeit zur Entrichtung der Parkgebühr bestehen. § 13 Abs. 3 StVO befreit lediglich von der Nutzungspflicht von Parkscheinautomaten im Falle der Nutzung des Handyparkens, ersetzt diese jedoch ausdrücklich nicht.

Lösungsvariante 1

Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheibenpflicht im bebauten Ortsbereich durch Kenntlichmachung mit den Verkehrszeichen 290.1 (Zonenbeschilderung für eingeschränktes Halteverbot und Zusatzzeichen) und Zusatzzeichen 1040-33 (Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen 4 Std.).

Das Zeichen 290.1 (bereits Bestandsbeschilderung) darf nur dann verwendet werden, wenn kein Kurzzeitparken erlaubt wird. Anderenfalls wäre das Zeichen 314.1 (Parkraumbewirtschaftungszone) zu verwenden. Nach landläufiger rechtlicher Auffassung kann sogn. Kurzzeitparken bis zu 3 Stunden andauern, sodass für eine Verwendung des Verkehrszeichens 290.1 die maximale Parkdauer mit Parkscheibe über dieser Grenze liegen muss.

Außerhalb des bebauten Ortsbereichs kann weiterhin mit den vorhandenen Parkscheinautomaten eine entgeltliche Bewirtschaftung erfolgen, um den touristischen Parkraumdruck entsprechend zu steuern. Hierzu bedarf es einer Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 290.2 (Zonenbeschilderung für eingeschränktes Halteverbot), anderenfalls würde sich die Rechtswirkung der Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheibe auch auf die entgeltlich bewirtschafteten Flächen außerhalb des bebauten Ortsbereichs erstrecken.

Die o.g. Einfahrtsbeschilderung in die Zone wird bei allen Einfahrten in die Bewirtschaftungszone benötigt. Sinnvollerweise im Verlauf und am Ende der Peter-Schemmer-Straße an den Übergängen in die Gartenstraße, Brückenstraße und Landrat-Jost-Straße, wo auch bereits heute verkehrsregelnde Beschilderung (Verkehrszeichen 290.1 und 290.2: Zonenbeschilderung für eingeschränktes Halteverbot und Zusatzzeichen) angebracht ist. Ebenso an allen Einfahrten in die Zone, die aus den landwirtschaftlichen Wegen in den bebauten Ortsbereich hineinführen.

In dem Zusammenhang wird angeregt den P5 „Kirmesplatz“ aus der entgeltlichen Parkraumbewirtschaftung herauszunehmen und die Bewirtschaftung mittels Parkscheibe auch auf dem Kirmesplatz gelten zu lassen. Die Ein- und Ausfahrtsbeschilderung der

Parkbewirtschaftungszone mittels Parkscheibe könnte sodann an der Straßenecke Im Kloster/Rheinstraße positioniert werden.

Die Parklätze P3 „Seilerhäuschen“ und P4 „Friedhof/Kirche“ würden in der Folge dann auch weiterhin zum entgeltlich bewirtschafteten Teil gehören und der Parkscheinautomat am Friedhof in seiner Funktion erhalten bleiben.

Durch die beschriebene Regelung wird innerörtlich eine maximale Parkdauer von 4 h unentgeltlich ermöglicht und eine Fluktuation der Verkehrsteilnehmer gefördert.

Ergänzt werden kann die Regelung innerhalb des bebauten Ortsbereichs mit Parkberechtigungsscheinen, die gegen Entgelt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar erstellt und ausgehändigt werden. Diese Berechtigungsscheine vermitteln nur die Berechtigung zum Parken auf solchen Flächen, die mit Parkscheibe bewirtschaftet werden, ohne die Nutzung einer Parkscheibe soweit Parkplätze frei sind. Ein Anspruch auf Bereitstellung und dauerhafte Verfügbarkeit von freien Parkplätzen erwächst hieraus nicht. Die Berechtigungsscheine erhalten eine fortlaufende Nummerierung, um eine unerlaubte Vervielfältigung zu verhindern (alternativ wäre auch die konkrete Ausstellung auf ein konkretes KFZ-Kennzeichen denkbar).

Im Hinblick auf die mögliche Höhe des Entgelts wird empfohlen eine jährliche Höhe von 250,00 – 300,00 EUR je Berechtigungsschein anzuvisieren.

Die o.g. Beschilderung müsste in diesem Fall um ein weiteres Zusatzschild mit Hinweis auf die Berechtigungsscheine ergänzt werden. Dies wäre ein viertes Schild je Pfosten; da es sich jedoch nur um ein Hinweisschild handelt und im Gesamtkontext nachrangige Wirkung entfaltet, ist dies an dieser Stelle ausnahmsweise vertretbar.

Zu beachten ist bei allen Überlegungen, dass Verkehrsregelungen stets nach dem Grundsatz der Erkennbarkeit und Verständlichkeit (§ 39 Abs. 1 StVO) angebracht sein müssen. Der durchschnittliche Verkehrsteilnehmer, mitunter auch ortsfremd, muss die Gelegenheit haben diese rechtzeitig und eindeutig wahrzunehmen. Eine Überfrachtung von Schildern je Pfosten ist daher zu vermeiden (Problem: Entstehung eines Schilderwalds).

Es sind daher grundsätzlich maximal drei Verkehrszeichen an einem Pfosten anzubringen, Zusatzzeichen zählen hierbei vollwertig mit.

Vier Verkehrszeichen sind ausnahmsweise möglich, sofern im Einzelfall aufgrund des logischen Aufbaus der Kombination der Beschilderung die Wahrnehmbarkeit nicht beeinträchtigt ist (also bspw. ein Hauptzeichen und 2-3 Zusatzzeichen).

Sofern die bestehenden Hauptzeichen 290.1 weiter genutzt werden sollen, stellt die Konstellation in Kombination mit den Zusatzzeichen 1010-58 und 1040-33 jedoch einen logischen und wahrnehmbaren Aufbau je Pfosten dar, sodass die Problematik nicht entsteht.

Lösungsvariante 2

Vollständige entgeltliche Parkraumbewirtschaftung im bebauten Ortsbereich mit Parkscheinautomaten.

Zur Platzierung von Parkscheinautomaten gibt es keine festgeschriebenen Entfernungen, wie weit ein Parkscheinautomat maximal entfernt sein darf. Jedoch darf er nicht so weit entfernt positioniert stehen, dass es für den parkenden Verkehrsteilnehmer unzumutbar wird den Parkscheinautomaten nach seinem Parkvorgang aufzusuchen. Darüber hinaus muss der Parkscheinautomat in seiner Positionierung leicht auffindbar sein.

Bei defekten Parkautomaten hat sich in der Verwaltungspraxis eine Zumutbarkeitsgrenze von 150 Metern Fußweg etabliert, die ein Verkehrsteilnehmer in Kauf nehmen muss, um einen funktionierenden Parkscheinautomaten zu erreichen – gut vertretbar ist daher eine fußläufige Distanz von maximal 100-150 Metern.

Nach ersten Überlegungen seitens der Straßenverkehrsbehörde würden für den bebauten Ortsbereich der Ortsgemeinde Niederwerth 15 Parkscheinautomaten benötigt, um das gesamte Gebiet entsprechend abzudecken.

Die entsprechenden Standorte sind der beigefügten Karte in Anlage 1 zu entnehmen.

Bei der Konkretisierung der Aufstellflächen ist zu beachten, dass eine stromtechnische Erschließung (ggf. ist auch eine isolierte Versorgung mit Solar ausreichend) gesichert ist und auch die Eigentumsfrage der Aufstellfläche geklärt ist.

Straßenverkehrsrechtlich wäre an den Beschilderungsstellen der Lösungsvariante 1 das Verkehrszeichen 290.1 (Zonenbeschilderung für eingeschränktes Halteverbot und Zusatzzeichen) und Zusatzzeichen 1053-53 (Parken mit Parkschein in gekennzeichneten Flächen) anzuordnen.

Bei den zuletzt gekauften Parkscheinautomaten für die Stadt Vallendar (01/2023) beliefen sich die Kosten inkl. Kartenleser-Kit, Programmierung und Modem auf 6.747,30 EUR (brutto). Durch die seitdem eingetretene Preissteigerung ist heute mit ungefähren Kosten in Höhe von ca. 8.000,00 EUR (brutto) zu rechnen.

Ein Leasing ist zwar möglich, die Betreiberfirma rät hiervon jedoch bei dauerhafter Aufstellung ab.

Für Ergänzungen bzw. Austauschteile, z.B. nach Vandalismus, fallen ungefähre Kosten in Höhe der beigefügten Aufstellung an:

- | | |
|------------------------------|----------|
| • Konfiguration | 90,00 € |
| • Neues Gebühren/Tarifschild | 46,00 € |
| • Neuer Kartenleser | 755,00 € |
| • Entleerungstürschloss | 224,00 € |
| • Entleerungstürschlüssel | 43,00 € |
| • Neues Pin-Pad | 650,00 € |

Nach Anfrage teilte uns das Finanzamt Koblenz mit, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze als steuerfrei einzustufen sind.

Bei einer Bewirtschaftung der Parkplätze liegt jedoch eine Grundsteuer-Pflicht vor.

Eine Kombination mit Handyparken ist bei den vorgenannten Spezifikationen inkludiert. Ebenso die Möglichkeit der Verwendung einer „Brötchentaste“, die auch auf 2 Stunden programmiert werden kann.

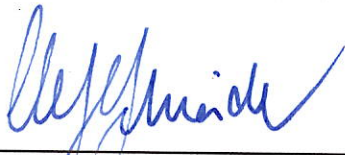
Für die Ortsgemeinde Niederwerth erzielen die beiden aktuell aufgestellten Automaten summarisch nachstehende Einnahmen.

Jahr	Barzahlung	Handyparken	Unterhaltungskosten
2025	11.506,16 EUR	15.595,16 EUR	688,11 EUR
2026 (Stand 07/2026)	6.718,40 EUR	2.896,98 EUR	44,91 EUR

Eine feststehende Relation zwischen Handyparken und der Bargeldzahlung ist in der Verbandsgemeinde nicht ersichtlich. Das Handyparken ist in der Gesamtschau der Einnahmen nicht zu vernachlässigen.

Anlage 1 – Übersichtskarte möglicher Aufstellorte

Anlage 2 – Verkehrszeichen-Übersicht



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar